
Divergente Auffassungen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft in der griechischen Antike (Platon vs. Aristoteles, 5./4. Jh. v. Chr.)

1

In Gesamtdarstellungen der Sozialpsychologie wird – sofern sie einen Abschnitt über die Geschichte des Faches enthalten – oft auf zwei ‚Urväter‘ Bezug genommen: Platon (427 – 347 v. Chr.) und Aristoteles (384 – 322 v. Chr.). Freilich wäre es verfehlt, diesen bedeutenden Denkern der griechischen Antike die Absicht zu unterstellen, sich explizit mit sozialpsychologischen Themen im engeren Sinne beschäftigen zu wollen. Wohl aber haben sie dezidiert zu dem übergeordneten Rahmenthema, innerhalb dessen sich später der spezifische Gegenstand der Sozialpsychologie herauskristallisierte, Stellung bezogen. Das große Rahmenthema war die Bestimmung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. Als spezifischen Gegenstand der Sozialpsychologie innerhalb dieses Rahmens bestimmen wir einstweilig ‚das Individuum in seinen sozialen Beziehungen‘.

Platon und Aristoteles äußern sich zum Individuum-Gesellschaft-Problem in staatstheoretischen bzw. sozialphilosophischen Traktaten, beide mit dem Titel ‚Politeia‘ (Staat; Politik). Während Platon der Meinung ist, dass das Individuum durch den Staat als gesellschaftliche Institution seine Bestimmung erhält, vertritt sein Schüler Aristoteles die Auffassung, dass das Individuum von Natur aus (von Anfang an) gesellschaftliches Wesen ist und als solches seine gesellschaftlichen Institutionen gestaltet. In der Sekundärliteratur (z. B. Hofstätter, 1959; Graumann, 1997) wird die platonische Auffassung als ‚soziozentrisch‘, die aristotelische als ‚individuozentrisch‘ bezeichnet.

1.1

„Also wird sich ein gerechter Mann von einem gerechten Staat in der eigentlichen Form der Gerechtigkeit gar nicht unterscheiden, sondern gleich sein. [...]

Auch den Einzelnen, also, du Lieber, werden wir füglich so würdigen: wenn er dieselben Formen in seiner Seele hat, so soll er wegen derselben Anlagen wie jene auch desselben Namens wie der Staat mit Recht gewürdigt werden. [...]

Da sind wir ja wieder, o Wunderbarer, sprach ich, in eine kleine Betrachtung geraten über die Seele. [...]

Haben wir also, sprach ich, allen Grund zuzugeben, daß in jedwedem von uns dieselben Formen und Gesinnungen sind, wie im Staate, denn anderswoher sind sie wohl nicht dorthin gelangt“

(Platon, 1925, Bd.2, 315-317).

1.2

„Hieraus erhellt also, daß der Staat zu den von Natur bestehenden Dingen gehört und der Mensch von Natur ein staatliches Wesen ist, und daß jemand, der von Natur und nicht bloß zufällig außerhalb des Staates lebt, entweder schlecht ist oder besser als ein Mensch. [...]

(Wir) haben gesagt, daß der Mensch ein von Natur auf die staatliche Gemeinschaft angelegtes Wesen ist, und deshalb verlangen die Menschen, auch wenn sie durchaus keiner gegenseitigen Hilfe bedürfen, nichtsdestoweniger nach dem Zusammenleben; indessen führt auch der gemeinsame Nutzen sie zusammen, insofern die Gemeinschaft für jeden zur Vollkommenheit des Lebens beiträgt“

(Aristoteles, 1995, Bd.4, 4 u. 88).